

Statuten des Pferdezuchtvereins Rothrist und Umgebung

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1: Unter dem Namen „Pferdezuchtverein Rothrist und Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2: Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort seines Präsidenten.
- Art. 3: Der Verein bezweckt:
1. die Interessen der Freiburgerpferdezüchter zu vertreten
 2. die Pferdezüchter durch Weiterbildung und Beratung zu fördern
 3. die Zuchterfolge der Mitglieder an Schauen sichtbar zu machen
 4. das Image der Pferdehaltung zu pflegen und zu fördern
- Art. 4: Um die Ziele gemäß Art. 3 zu erreichen, ist der Verein Mitglied des Schweizerischen Freiburgerzuchtverbandes (SFZV)

II. Mittel

- Art. 5: Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) freiwilligen Zuwendungen und Spenden
 - c) Erträgen aus Vereinsanlässen
 - d) Vermögensertrag

III. Mitgliedschaft

- Art. 6: Der Eintritt steht jedem Pferdebesitzer und Freund der Freiburgerpferde offen.
- Art. 7: Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Das Aufnahmegesuch in den Verein hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 8: Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungs-Frist, an den Präsidenten zu richten.
- Art. 9: Mitglieder, die den Statuten bzw. den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Nach zwei erfolgten Mahnungen des Mitgliederbeitrages erfolgt ebenfalls der Ausschluss aus dem Verein.
- Art. 10: Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- Art. 11: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

- Art. 12: Organe des Vereins sind:
 a) die Generalversammlung
 b) der Vorstand
 c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 13: Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel bis ende März, spätestens jedoch bis ende April, durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu erfolgen. Eingaben von Mitgliedern sind bis 8 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten einzureichen. Eingaben, welche bis 20 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten eingehen, sind auf die Traktandenliste zu setzen.
- Art. 14: Zu einer außerordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird. Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu erfolgen.
- Art. 15: Der Präsident führt den Vorsitz der Generalversammlung.
 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll durch den Aktuar des Vorstands geführt.
- Art. 16: Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 a) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten für eine Amtszeit von je vier Jahren.
 b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, für eine Amtszeit von je vier Jahren
 c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 d) Genehmigung der Jahresberichte
 e) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 f) Genehmigung der Jahresrechnung
 g) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 h) Höhe der Mitgliederbeiträge
 i) Entschädigung des Vorstandes
 j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 k) Mutationen
 l) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichtenscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los. Die Beschlussfassung an der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
 Die Generalversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder dessen Umwandlung in eine andere Rechtsform.
- Art. 17: Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche alle Vereinsmitglieder sein müssen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Als Geschäftsführer, Aktuar und Kassier können vom Vorstand auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Funktionen des Geschäftsführers, Aktuars und Kassiers können durch dieselbe Person wahrgenommen werden. Beim Fehlen des Präsidenten und des Vizepräsidenten muss ein Vorstandsmitglied den Vereinsvorsitz bis zur nächsten Generalversammlung übernehmen.

- Art. 18: Die Befugnisse des Vorstandes sind:
- a) Besorgnisse der laufenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - b) Vertretung des Vereins nach außen
 - c) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
 - d) Erstellen des Jahresprogrammes
 - e) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Erledigung aller Aufgaben, welche nicht der Generalversammlung zugewiesen sind
 - g) Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien
 - h) Die Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben beträgt Fr. 1'000.—
- Art. 19: Pflichten des Vorstandes:
- Aufgaben des Präsidenten:*
Der Präsident leitet die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und vertritt den Verein im Auftrag des Vorstandes gegen aussen.
- Aufgaben des Vizepräsidenten:*
Der Vizepräsident übernimmt im Fall der Verhinderung des Präsidenten oder in dessen Auftrag die Aufgaben des Präsidenten.
- Aufgaben des Aktuars:*
Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen und besorgt die Korrespondenz, soweit sie nicht anderen Personen übertragen ist. Zudem führt er im Auftrag des Vorstandes das Mitgliederverzeichnis nach.
- Aufgaben des Kassiers:*
Der Kassier besorgt im Auftrag des Vorstandes das gesamte Rechnungswesen und erstellt zu Handen des Vorstandes die Jahresrechnung und die Bilanz. Er organisiert die Kontrolle durch die Kontrollstelle.
- Aufgaben des Zuchtbuchführers:*
Der Zuchtbuchführer besorgt im Auftrag des Vorstandes die Zuchtbuchführung nach den hierfür massgebenden Weisungen und die damit zusammenhängenden Berichte und Korrespondenzen. Er ist verantwortlich für die Organisation der Pferdeschau. Er hat den Experten und Sekretären bei den Schauen zur Verfügung zu stehen.
- Art. 20: Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.
Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.
- Art. 21: Kontrollstelle:
Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Ihre Aufgabe besteht darin die Jahresrechnung und die Bilanz samt Belege zu prüfen. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt den Antrag.
- Art. 22: Das Rechnungsjahr schließt mit dem 31. Dezember ab.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 23: Fusion und Auflösung
Eine Fusion oder Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung beschlossen werden.
Im Falle der Auflösung des Vereins ist die Generalversammlung nach erfolgter Tilgung der Schulden zuständig für die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- Art. 24: Inkrafttreten der Statuten
Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 12. März 2010 in Rothrist genehmigt und treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen der Pferdezuchtgenossenschaft Rothrist und Umgebung.

Rothrist, 12. März 2010

Der Präsident

Die Aktuarin

Willi Luder

Michèle Lochmann